

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel

Stadlverwaltung Brandenburg
Oberbürgermeister
Amt zur Regelung öffentlicher Vermögensfragen
Eing. 17. APR. 1998
Nr. 1758



25

BRANDENBURG
AN DER HAVEL

8. Jahrgang

Nr. 4

06. April 1998

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der
Stadt Brandenburg an der Havel
für das Haushaltsjahr 1998,
Finanz- und Investitionsplan
der Stadt Brandenburg
an der Havel für
die Jahre 1997-2001
(SVV-Beschluß Nr. 366/97) 88

Vierte Verordnung zur
Änderung der Verordnung
über besondere Öffnungszeiten
für Verkaufsstellen
(SVV-Beschluß Nr. 99/98) 90

Öffentliche Ausschreibung
gemäß VOL/A § 3 und 17 Nr. 1,
PC- und Drucktechnik,
Stadtverwaltung
Brandenburg an der Havel 91

Öffentliche Zustellungen 92

Handwritten signature or initials in the bottom right corner.

Öffentliche Bekanntmachung

SVV-Beschluß Nr. 366/97

Haushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 1998

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I S. 398) wird nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26.11.1997 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird

1. im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 294.961.500,00 DM
in der Ausgabe auf 294.961.500,00 DM

und

2. im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 148.683.200,00 DM
in der Ausgabe auf 148.683.200,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 3.300.000,00 DM
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 DM

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 40.000.000,00 DM

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 %
2. Gewerbesteuer 350 %

§ 4

(1) Entscheidungsrichtlinien hinsichtlich über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Nichterhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben sind:

1. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 100.000,00 DM/Haushaltsstelle nicht übersteigen oder
2. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die durchlaufende Zahlungen sind oder
3. über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn die Deckung in voller Höhe durch zweckgebundene Mehreinnahmen erfolgen kann oder
4. alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie den Betrag von 100.000,00 DM/Haushaltsstelle nicht übersteigen.

(2) Erhebliche Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GO

1. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO anzusehen, wenn sie im Einzelfall je Haushaltsstelle 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

2. Geringfügig im Sinne des § 79 Absatz 3 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 der Gemeindeordnung sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahmen einen Betrag von 100.000,00 DM nicht überschreiten.

3. Außerplanmäßige Investitionsförderungsmaßnahmen sind unabhängig von ihrer Größenordnung immer per Nachtragssatzung bereitzustellen.

(3) Festsetzung der Beträge gemäß § 84 Abs. 5 GO

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind erheblich, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle

- bei Investitionen einen Betrag von 100.000,00 DM und

- bei Investitionsförderungsmaßnahmen einen Betrag von 80.000,00 DM

übersteigen.

(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, über die der Kämmerer nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 entschieden hat, sind der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Es liegt im Ermessen des Kämmerers, von den Ermächtigungen in den Absätzen 1 und 3 Gebrauch zu machen oder zur Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben die vorherige

Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen zu lassen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 19.03.1998 erteilt.

Brandenburg an der Havel, den 31.03.1998

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Finanz- und Investitionsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für die Jahre 1997 - 2001

Aufgrund des § 93 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 26.11.1997

1. den Investitionsplan für die Jahre 1997 bis 2001 als Richtlinie für die Investitionsplanung beschlossen.

1997	136.947.800,00 DM
1998	148.683.200,00 DM
1999	113.213.200,00 DM
2000	69.755.000,00 DM
2001	57.701.500,00 DM

2. Der Finanzplan für die Jahre 1997 bis 2001 wird mit folgenden Gesamtsummen zur Kenntnis genommen:

Einnahmen:

1997	444.110.400,00 DM
------	-------------------

1998	443.644.700,00 DM	Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 2 Nr. 3, 4 und 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 09.10.1992 (GVBl. II S. 672) verordnet die Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel:
1999	403.846.600,00 DM	
2000	359.329.500,00 DM	
2001	347.711.500,00 DM	

Ausgaben:

1997	444.110.400,00 DM	Artikel 1
1998	443.644.700,00 DM	Änderung der Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen
1999	403.846.600,00 DM	Die Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen (Beschluß-Nr. 235194, veröffentlicht im Amtsblatt Stadt Brandenburg an der Havel vom 01.09.1994, S. 364), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen (Beschluß-Nr. 252/97, veröffentlicht im Amtsblatt Stadt Brandenburg an der Havel vom 27.06.97, S.199), wird wie folgt geändert:
2000	359.329.500,00 DM	
2001	347.711.500,00 DM	

Anmerkungen:

Die Genehmigung des Ministerium des Innern wurde mit Erlaß vom 19.03.1998 - Aktenzeichen II/2-12.10.10 - für das Haushaltsjahr 1998 erteilt.

Die Haushaltssatzung 1998 und ihre Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, Haus 1, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemäß §§ 76 ff. der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

SVV-Beschluß Nr. 99/98

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2 Satz 3, 14 Abs. 1 Satz 3, 16 Abs. 1 Satz 1 des

§ 3 wird neu aufgenommen und wie folgt gefaßt:

Anläßlich der traditionell stattfindenden Volksfeste der Stadt Brandenburg an der Havel, dem Frühlingsfest im Monat April und dem Herbstfest im Monat Oktober auf dem Gelände des Beetzsee Centers dürfen die anliegenden Verkaufsstellen in der Brielower Landstraße geöffnet sein:

1. zum Frühlingsfest an beiden Samstagen bis 21.00 Uhr

2. zum Herbstfest an den drei Samstagen und am Werktag vor dem Reformationsfest bis 21.00 Uhr

Fällt das Reformationsfest im Veranstaltungszeitraum des Herbstfestes auf

einen Samstag, so darf an diesem Tag nicht geöffnet werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Brandenburg an der Havel,
den 31.03.1998

Stadt Brandenburg an der Havel als örtliche und Kreisordnungsbehörde.

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

**Öffentliche Ausschreibung gemäß
VOL/A § 3 und 17 Nr. 1
PC- und Drucktechnik
Stadtverwaltung Brandenburg
an der Havel**

a) Auftraggeber:
Stadtverwaltung Brandenburg,
Hauptamt, Potsdamer Str. 18,
14776 Brandenburg an der Havel

b) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung

c) Art der Leistung:
80 Stück Arbeitsplatz-PC mit Netzwerkkarte,
3 Stück Server,
40 Stück Drucktechnik

d) Teilung in Lose: Ja

e) Ausführungsfrist: Juni 1998

f) Anforderung der
Verdingungsunterlagen:
Stadtverwaltung Brandenburg,
Hauptamt - ADV,
Neuendorferstr. 90,
14770 Brandenburg an der Havel

Versand bis spätestens 30.04.1998

g) Auskunft erteilt:
Stadtverwaltung Brandenburg,
ADV - Herr Kühne,
Tel.: 03381 / 581066,
FAX: 03381 / 581059

h) Entschädigung: keine

i) Ablauf Angebotsfrist:
14.05.1998 13.00 Uhr
(Submissionstermin)
abzugeben bei :
Stadtverwaltung Brandenburg
Submissionsstelle, Haus 4, Zi. 311,
Potsdamer Str. 18,
14776 Brandenburg an der Havel

k) entfällt

l) Zahlungsbedingungen:
siehe Verdingungsunterlagen

m) Eignungsnachweis:
siehe Verdingungsunterlagen

n) Zuschlags- und Bindefrist: 12.06.1998

o) Besonderer Hinweis : Die Teilnahme an der Eröffnung ist ausgeschlossen.

Alle Bewerber unterliegen den Bestimmungen über nichtberücksichtigte Angebote gem. § 27 der VOL/A.
Alle Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen.

gez. Arastéh
Dezernatsleiter
Stadthauptverwaltung

Öffentliche Zustellungen

Für **Herrn Hop Ung Nguyen**, zuletzt wohnhaft in 13051 Berlin, Zingsterstraße 65, liegt im Amt für Soziales und Wohnen, 14770 Brandenburg an der Havel, Vereinsstr. 1, Zimmer 30, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 19.12.1997
- Aktenzeichen: 50.2.113 bu

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann
Bürgermeisterin

Für **Herrn Peter-Manfred Rodewald**, zuletzt gemeldet: Ringstraße 1 in 39171 Bahrendorf, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Am Gallberg 4B, Zimmer 427, folgendes Schriftstück:

- Bußgeldbescheid vom 24.03.98
- Aktenzeichen: 32-4 13 S 101.405/96

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle Montag, Donnerstag und Freitag von 07.30 - 12.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 - 15.00 Uhr und Dienstag von 07.30 - 18.00 Uhr in Empfang genommen werden.

O. g. Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 15 Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 in Verbindung mit § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 18. 10. 1991 (GVBl. S. 457) nach Ablauf von zwei Wochen , gerechnet vom Tag des Aushängens an, als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Peter-Manfred Rodewald**, zuletzt gemeldet: Ringstraße 1 in 39171 Bahrendorf, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Am Gallberg 4B, Zimmer 427, folgendes Schriftstück:

- Bußgeldbescheid vom 24.03.98
- Aktenzeichen: 32-4 13 S 102.742/96

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle Montag, Donnerstag und Freitag von 07.30 - 12.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 - 15.00 Uhr und Dienstag von 07.30 - 18.00 Uhr in Empfang genommen werden.

O. g. Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 15 Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 in Verbindung mit § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 18. 10. 1991 (GVBl. S. 457) nach Ablauf von zwei

Wochen , gerechnet vom Tag des Aus-
hängens an, als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

IMPRESSUM

Herausgeber : Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Hauptamt -

Verantwortlich: Frau Alex, Sachgebietsleiterin
Büro der Stadtverordnetenversammlung
Tel.: (03381) 58 10 30, Fax: (03381) 58 70 74

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung
14767 Brandenburg an der Havel
Schriftliche Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse

Ausgabeorte: Brandenburg - Information
Hauptstraße 51
14770 Brandenburg an der Havel

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung
Haus 1, Zimmer 018, Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: DM 2,00
Jahresabonnement: DM 24,00 zzgl. Porto